

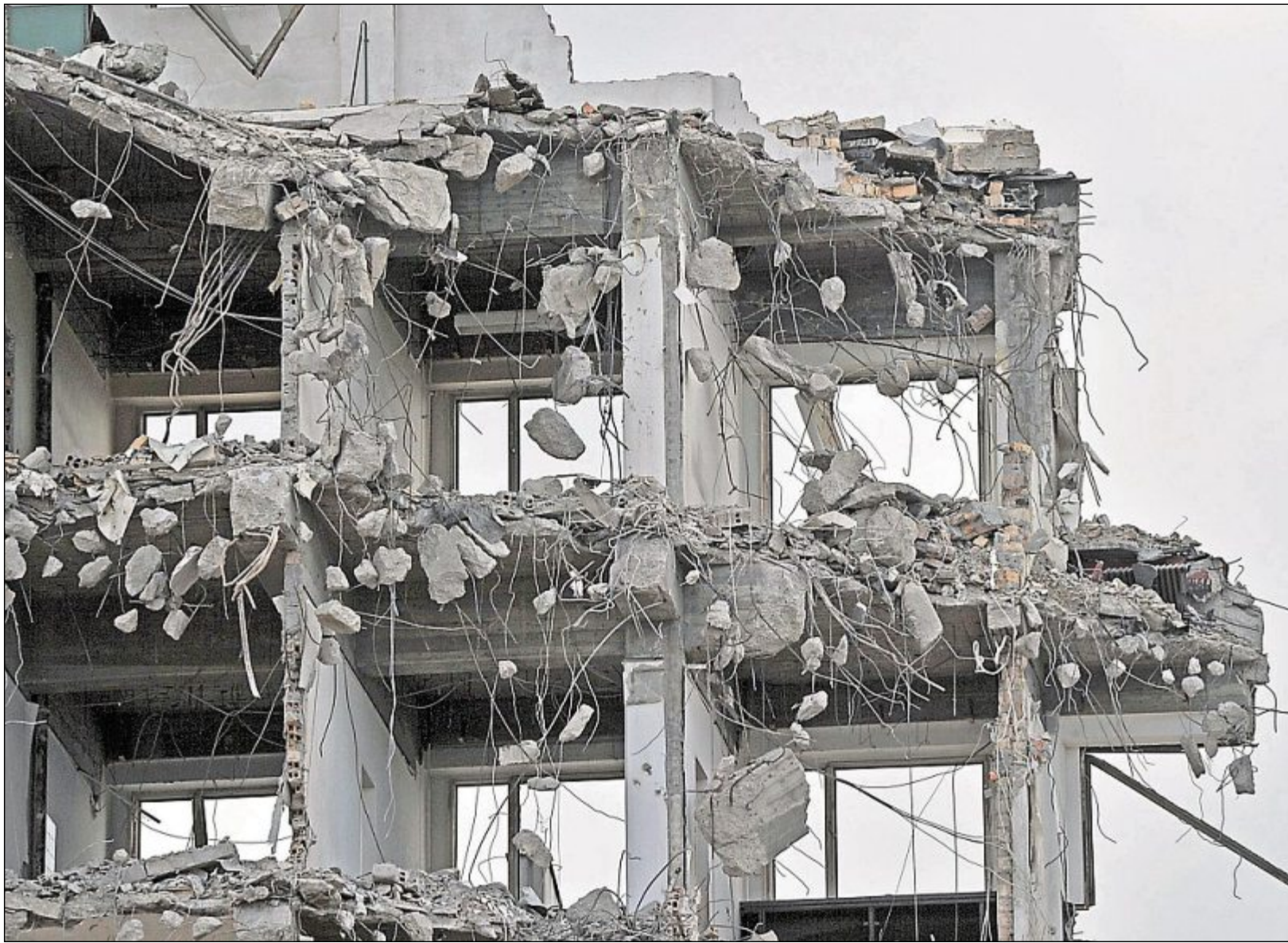
Vergabekammer Südbayern zur Aufhebung wegen unzureichender Finanzierung

Kosten schätzen mit Subunternehmerzuschlägen

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb Baumeisterarbeiten europaweit im offenen Verfahren gemäß der VOB/A-EU aus. Geplant waren der Teilabbruch, Umbau, die Nutzungsänderung eines ehemaligen Verwaltungsgebäudes und der Neubau einer Tiefgarage. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Im Vergabevermerk war unter anderem festgehalten, dass keine Nachunternehmerzuschläge im bepreisten Leistungsverzeichnis enthalten sind, das für die vorherige Kostenschätzung herangezogen wurde. Insgesamt reichten drei Bauunternehmen ein Angebot ein. Nach der Submission hob die Vergabestelle das offene Verfahren wegen massiver Überschreitung der veranschlagten Projektkosten auf. Der preisgünstigste Bestbieter rügte die Aufhebung als verfahrensfehlerhaft. Mit Erfolg.

Wirklichkeitsnahes Schätzungsergebnis

Denn die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Vergabeverfahrens nach § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A lagen nach der Vergabekammer Südbayern (Beschluss vom 3. Mai 2021 – 3194.Z3-3-01-20-10) nicht vor. Die in der Vergabeakte dokumentierte Schätzung des Auftragswerts genügt insbesondere hinsichtlich der fehlenden Einbeziehung der Gesamtergebnisse als preisrelevanten Faktor nicht den vergaberechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Auftragswertschätzung gemäß § 1 EU Abs. 2 VOB/A i.V.m. § 3 VgV. Ein schwerwiegender Grund zur Verfahrensaufhebung kann zwar vorliegen, wenn selbst das niedrigste



Um die Auftragsvergabe zum Teilabbruch und Umbau eines ehemaligen Verwaltungsgebäudes gab es Streit.

FOTO: DPA/HENDRIK SCHMIDT

wertungsfähige Angebot höher liegt als die verfügbaren Mittel. Dabei ist jedoch von Bedeutung, worin die Ursache für die Differenz des wirtschaftlichsten Angebots und der Finanzierung zu suchen ist. Ein schwerwiegender

Grund ist daher nicht gegeben, wenn der öffentliche Auftraggeber den Finanzbedarf zu gering bemessen hat. Die vor der Ausschreibung vorgenommene Kostenschätzung der Vergabestelle muss aufgrund der bei ihrer Auf-

stellung vorliegenden und erkennbaren Daten als vertretbar erscheinen und die im Vergabeverfahren abgegebenen Angebote deutlich darüber liegen. Für die Schätzung muss der öffentliche Auftraggeber Methoden wählen, die ein wirk-

lichkeitsnahes Schätzungsergebnis ernsthaft erwarten lassen.

Bei der Vergabe mehrerer Fachgewerke in einem Auftrag ist damit zu rechnen, dass dieser nicht von einem Bieter vollständig im eigenen Betrieb ausgeführt werden

kann, sondern er sich eines oder mehrerer Nachunternehmer bedienen wird, um den Bauauftrag auszuführen. Eine Nichtberücksichtigung von Nachunternehmerzuschlägen bei einer Gesamtvergabe von mehreren Fachgewerken ist deshalb ein methodischer Fehler der Auftragswertschätzung, so die südbayerische Vergabekammer. Es ist gerade einer der Vorteile bei einer Gesamtvergabe, dass der öffentliche Auftraggeber weniger Planungs- und Koordinierungsleistungen erbringen muss.

Gesamtvergabe mehrerer Fachlose

Jedoch entfallen diese Aufgaben und damit die Kosten für Planungs-, Überwachungs- und Regieleistungen nicht, sondern sind gleichwohl weiterhin notwendig. Sie werden allerdings anstatt vom öffentlichen Auftraggeber nunmehr vom Auftragnehmer erbracht und sind daher im Angebot entsprechend einzukalkulieren. Auch müssen die Risiken durch Schnittstellen, Behinderungen, Gewährleistung und Haftung, derer sich der öffentliche Auftraggeber durch die Zusammenfassung verschiedener Leistungen entledigt, bei einer Gesamtvergabe mehrerer Fachlose in die Angebotskalkulation eingepreist werden. Die Münchner Nachprüfungskammer entschied daher, dass die Nichtberücksichtigung der Subunternehmerzuschläge in der Auftragswertschätzung hier fehlerhaft ist und deshalb keine Verfahrensaufhebung rechtfertigen kann. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Öffentliche Beschaffungsmärkte außerhalb der EU öffnen

Neues Instrument soll helfen

Das Parlament hat seine Position zum internationalen Beschaffungsinstrument verabschiedet. EU-Firmen sollen leichter an Ausschreibungen außerhalb der EU teilnehmen können. Mit 590 Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen und 99 Enthaltungen hat sich das Parlament vor Kurzem für das Internationale Beschaffungsinstrument (IPI) ausgesprochen. Die Europaabgeordneten änderten jedoch die Ausgestaltung, den Anwendungsbereich und den Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Instruments.

Das IPI soll europäischen Firmen öffentliche Beschaffungsmärkte

in Ländern öffnen, die diesen Sektor bisher abschotteten. Dafür wird für Nicht-EU-Unternehmen der Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen in der EU beschränkt, wenn diese Firmen aus Ländern kommen, die EU-Unternehmen keinen vergleichbaren Zugang bieten. Dank des neuen Beschaffungsinstruments könnte die Kommission in Zukunft bestimmen, ob und in welchem Umfang Unternehmen aus einem Drittland einer IPI-Maßnahme unterworfen werden.

Erlaubt werden zwei Arten von IPI-Maßnahmen, aus denen die Kommission wählen kann, um den ungleichen Zugang zu den

öffentlichen Beschaffungsmärkten zu beseitigen: die Anpassung der Bewertung der Angebote von Unternehmen, die der IPI unterliegen (ohne Auswirkungen auf den Preis, der dem erfolgreichen Bieter zu zahlen ist), oder der komplette Ausschluss des Unternehmens von der Angebotsabgabe.

Nationale Auftraggeber können Ausnahmen von IPI-Maßnahmen nur in zwei Fällen gewähren:

- wenn alle Angebote von Unternehmen aus Ländern stammen, für die eine IPI-Maßnahme gilt,
- in Fällen, in denen das öffentliche Interesse Vorrang vor IPI-Erwägungen hat, wie etwa bei der öffent-

lichen Gesundheit oder dem Umweltschutz.

Damit wird die beabsichtigte Hebelwirkung des Instruments erweitert. Die Abgeordneten bestehen jedoch darauf, dass Unternehmen aus den am wenigsten entwickelten Ländern und gefährdeten Entwicklungsländern ausgenommen werden sollten. Das Parlament bringt auch alle europäischen öffentlichen Auftraggeber in den Anwendungsbereich der IPI, um sicherzustellen, dass sie in allen EU-Ländern einheitlich angewendet wird. Die Abgeordneten legen verschiedene Schwellenwerte fest, um zu bestimmen, welche Vergabeverfah-

ren von einer IPI-Maßnahme betroffen sind: Aufträge im Wert von mindestens zehn Millionen Euro für Bauarbeiten und Konzessionen (zum Beispiel Autobahnbau) und von mindestens fünf Millionen Euro für Waren und Dienstleistungen.

„In einer überzeugenden Abstimmung hat das Parlament den Weg für das IPI freigemacht. Indem wir die Arbeit des Parlaments in so kurzer Zeit abschließen, schaffen wir so viel Zeit wie möglich, um die Verhandlungen bis zum Frühjahr 2022 abzuschließen. Jetzt ist der Rat am Zug, im Tempo des Parlaments zu arbeiten und die erfolgreiche Arbeit am IPI

ohne Verzögerung fortzusetzen“, so Berichterstatter Daniel Caspary (CDU, EVP).

Hintergrund: Die EU hat ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte in erheblichem Maße für Wettbewerber aus Drittländern geöffnet und setzt sich für die Abschaffung protektionistischer Maßnahmen auf den internationalen öffentlichen Beschaffungsmärkten ein. Das Parlament hat sich seit dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag von 2012, der 2016 geändert wurde, mit dem Thema befasst. Die Mitgliedstaaten haben erst im Juni 2021 eine Einigung zu diesem Thema erzielt. > **BSZ**

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag **online** finden:
Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter

www.bs2.de/business

Webbasiert inkl.
GAEB online

Aktuelle
Ausschreibungen
warten auf Ihren Abruf